



## **Überarbeitete EBK-Rundschreiben Frühinformation und Revisionsbericht**

Das grundlegend überarbeitete EBK-Rundschreiben Frühinformation (Beilage 2) weist gegenüber der bisher geltenden Fassung folgende wesentliche Änderungen auf:

1. Die numerischen Daten der Frühinformation werden neu durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) erhoben, statistisch ausgewertet und an die Bankenkommission weitergeleitet.
2. Die Daten der Frühinformation werden neu auch auf konsolidierter Basis erhoben.
3. Die Meldung der zehn grössten Schuldner ist nicht mehr Bestandteil der Frühinformation, sondern wird dem banken- bzw. börsengesetzlichen Revisionsbericht beigelegt. Dies bedingt eine bereits in der EBK-Mitteilung Nr. 14 angekündigte Anpassung des EBK-Rundschreibens 96/3 Revisionsbericht (Beilage 3).

Die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligungen wird nach wie vor der Bankenkommission eingereicht.

Die Erfassungsunterlagen (Formulare bzw. Disketten) für die numerischen Daten der Frühinformation werden den Banken von der SNB zusammen mit den Unterlagen der Jahresendstatistik zugestellt. Den von der Frühinformation für das Geschäftsjahr 1999 betroffenen Effekthändlern ohne Bankenstatus werden die Erfassungsunterlagen ebenfalls von der SNB zugestellt.

Bei der erstmaligen Erhebung der Frühinformationsdaten durch die SNB werden zusätzlich zu den Daten des Geschäftsjahres 1999 auch die Vorjahreszahlen erhoben. Diese einmalige Erhebung der Vorjahreszahlen erfolgt auf einem zusätzlichen, ebenfalls von der SNB zugestellten Formular. Wenn möglich sind die Daten auf elektronischen Datenträgern einzureichen.

Die Einreichfrist für die nicht revidierten Frühinformationsdaten beträgt unverändert zwei Monate. Neu werden zusätzlich dazu innert sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die entsprechenden revidierten Daten erhoben (definitive Meldung).

Bern, 15. November 1999